Man ist indeß nicht abgeneigt, den beiden Provinzen Essen und Werden eine angemessene auf das allgemeine Wohl abzweckende ständische Repräsentation zu geben, ohne sich jedoch hierunter etwas bestimmtes vorschreiben zu lassen. Es ist daher der Clev-Märkischen ꝛc. Cammer, unter Communication der Eingabe der Supplikanten heute aufgegeben, angemessene Vorschläge zu einer solchen ständischen Repräsentation zu thun, und des fördersamsten darüber ihren Bericht zu erstatten. Dies haben Supplikanten ruhig zu erwarten, indem sie sodann über die neu einzuführende Ordnung werden näher beschieden werden, bis zu welchem Zeitpunkt indeß die bisherigen Steuern fernerhin aufgebracht werden müssen. Signatum Berlin den 12. October 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Angern.

An die Specialdeputirten der Bauerschaften des Fürstenthums Essen und der Herrschaft Werden.

Betr. die ständische Verfassung im Essen- und Werdenschen.

Organisat. Depart.

23 Gr. Stempel- und Kanzl. Gebühren.

No. VII.

Copia.

Essen den 28ten September 1804.

Auf den Grund des an den Herrn Stadt-Director Müller ergangenen Commissorii clem. d. d. Hamm in der Westphälischen Kriegs- und Domainen-Cammer, den 21ten m. cr. betreffend, ein Allerhöchstes Verbot an hiesigen Gilden und Zünften ohne obrigkeitliche Genehmigung aller Zusammenkünfte, alles Colligirens und Berathung mit ausländischen Consulenten, rücksichtlich der tendirten Aufrechthaltung ihrer alten Verfassung

fassung und Gerechtsamen, bei der in dem A. P. L. R. festgesetzten Strafe zu enthalten, und in Gefolg der unterm gestrigen Dato an sämmtliche Gilde- und Amtsmeister ergangenen Ladung, sie heute mit dem Inhalte jenes Commissorii clementissimi bekannt zu machen, erschienen sämmtliche Gilde- und Amtsmeister, so wie auch die beiden Worthalter des Patricien-Collegii hieselbst, und wurde nun von dem Allerhöchst angeordneten Commissario sämmtlichen Comparenten der Inhalt des obenangezogenen clem. Commissarii eröfnet, dieselben also von jeder nicht obrigkeitlich authorisirte Zusammenkunft, Collecte und Rekurs, um Berathung zu ausländischen Consulenten ernstlich und mit Nachdruck, und zwar unter Androhung der in dem A. P. L. R. hierauf gesetzten Strafen abgemahnet, wobei denn zugleich die hierauf Bezug habende Gesetzstellen: Gerichts-Ordnung Thl. 3. Tit. I. §. 34. und All. Ld. R. Thl. 2. Tit. XX. §. 244. seq. und ibid. §. 35. vorgelesen wurden.

Es wurden hierauf Comparentes von dem Allerhöchst angenordneten Commissario befragt, ob sie sich diesen ihnen vorgehaltenen, auf das A. L. R. gegründeten Befehlen, und forthin dieselben befolgen wollten? — worauf sie erwiederten:

daß sie für ihre Personen sich den Allerhöchsten Befehlen, und in specie denen ihnen jetzt vorgelegten, so gern als pflichtmäßig fügen; jedoch aber als Amts- und Zunft-Meister bitten wollen, ihnen drei Tage Zeit zu geben, um während derselben ihren Aemtern, Zünfte und Collegio dies bekannt zu machen, zu welchem Ende sie sich denn eine Abschrift des heutigen Protokolls ausbitten, und demnächst die Entschließung ihrer Genossen gleichfalls referiren wollten.

Weiter wurde vom Allerhöchst angeordneten Commissario den Comparenten bedeutet: daß

1) die etwaigen von Aemtern und Zünften gewählten Deputirten hiemit entlassen, dieselbe

2) verbunden wären, nicht bloß die auf sie ausgestellten Vollmachten abzugeben, sondern auch

3) die etwa colligirten Gelder zu Händen des Allerhöchsten Commissarii ungesäumt einzuliefern; und

4) daß allerhöchster Commissar wegen Befolgung der vorgehaltenen Verbote sich lediglich an die Amts- und Zunft-Meister halten würde.

Com-

Comparentes erklärten hierauf: daß sie sich bemühen wollten, die Vollmacht, welche in Händen des Richters Hardung sey, entweder in Originali oder doch eine vidimirte Copie zu reclamiren, welche sie demnächst Allerhöchsten Commissario einhändigen wollten.

Gelder wären durchaus nicht colligirt; könnten demnach keine abgeben.

Worauf dies Protokoll geschlossen und unterschrieben worden.

Heinr. Theod. Huyssen.	Friedrich Hermes.
Heinr. Ludw. Huyssen.	Scheuerlein.
J. H. Waldhausen.	Marcus vom Egen.
M. Bastian.	Scheuerlein.
H. Böhmer.	Daniel Papenhoff.
J. Kolcke.	J. C. Bohnstedt.
Frans Kuhlhoff.	T. W. Busbomm.
Frans Arens.	Fr. Kleinoven.
Theodor Korn.	Romberg.
Wilhelm Schloßmacher.	Arnod Schulte.
Herrmann Funke.	Wilhelm Böhmer.
Wilhelm Stemmerich.	J. C. Korte.

Theodor Haberkamp.

a. u. s.

Müller.

Scheuerlein.

pro Copia

Scheuerlein.

No. VIII.